

Änderungsantrag zum 2. Entwurf des Regionalplans für die Planungsregion Düsseldorf

Der bestehende Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stammt aus dem Jahr 1999 und wird den neuen demografischen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen nicht mehr gerecht. Daher waren sich 2010 alle Fraktionen im Regionalrat Düsseldorf einig, einen neuen Regionalplan aufzustellen.

Zu Beginn des Erarbeitungsprozesses stand ein umfassender Leitbildprozess, in dem die inhaltliche Ausrichtung des neuen Regionalplans ausgiebig diskutiert wurde. Dabei haben sich die Fraktionen und die Bezirksregierung u.a. auf folgende Ziele verständigt, denen der neue Regionalplan Rechnung tragen soll:

- Reduzierung des Flächenverbrauchs bei der Neuausweisung neuer Siedlungsflächen
- Erhaltung und Entwicklung des Freiraums zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und als landwirtschaftlicher Produktionsstandort
- Sicherung von Natur und Landschaft und Erhaltung des Kulturerbes und der biologischen Vielfalt
- Rücknahme von Siedlungsflächenreserven, für die nachweislich kein Bedarf besteht
- Anpassung der Flächenbedarfsberechnung an die demografische Entwicklung (Bevölkerungsprognose 2030 von IT.NRW)
- Konzentration der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte, die ein ausreichendes Angebot an öffentlicher und privater Infrastruktur ausweisen und gut an den ÖPNV angebunden sind
- Konzentration der Einzelhandelsentwicklung auf die zentralen Versorgungsbereiche in den Innenstädten und Ortszentren
- Innen- vor Außenentwicklung, vorrangige Nutzung von Brachflächen
- Umsetzung der Klimaschutzziele NRW u.a. durch die Bereitstellung ausreichender Flächen für die Windenergiegewinnung und durch den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
- Anpassung der Raumentwicklung an den Klimawandel
- Interkommunale Zusammenarbeit bei Gewerbeflächenentwicklung
- Vorrang des Erhalts und des Ausbau der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur im Verhältnis zu Neubaumaßnahmen

- Reduzierung der Ausweisung neuer Flächen für die Kiesgewinnung durch stärkere Bedarfsorientierung, gebündelte Gewinnung und Ausschöpfung möglicher Einsparpotenziale.

Die Fraktion B 90 / DIE Grünen hält nach wie vor an diesem einvernehmlich beschlossenen Leitbild fest. Hieraus ergeben sich erhebliche Anpassungs- und Änderungsbedarfe des aktuellen Entwurfs des Regionalplans.

Konkret beantragt die Fraktion „Bündnis 90 / DIE GRÜNEN“, in Änderung bzw. Ergänzung der Änderungsvorschläge der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.06.2017 folgende Änderungen und Festlegungen im aktuellen Entwurf des Regionalplans Düsseldorf vorzunehmen:

A) Textliche Festlegungen und allgemeine Vorgaben

Kapitel 2.3 (Klima und Klimawandel)

Entsprechend der Vorschläge der Naturschutzverbände ist ein **Fachbeitrag Klimaschutz** einzuholen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, um eine aktuelle Grundlage für die Sicherung klimaökologisch wertvoller Räume zu erhalten.

Kapitel 3.1.2 (Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme),

Z 2: Der eingefügte Satz „Außenpotentiale können auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig ist.“ ist zu streichen, da er dem 5 ha-Ziel und der Vorgabe „Innen-vor Außenentwicklung“ entgegensteht.

Kapitel 3.3.2 (Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen)

Z 2: Streichung des GIBZ Mönchengladbach / Viersen wegen fehlenden Bedarfs und ökologischer Unverträglichkeit (bisher RGZ und BSLE)

Z 3: - Streichung des überregional bedeutsamen Standortes Mönchengladbach / Viersen wegen fehlenden Bedarfs und ökologischer Unverträglichkeit

- Rücknahme des GIBZ Krefeld / Meerbusch auf die Fläche südlich der A 44 zur uneingeschränkten Erhaltung des regionalen Grünzugs zwischen A 44 und Krefeld-Fischeln.

Kapitel 4.2 (Schutz von Natur und Landschaft):

Aufnahme einer zusätzlichen Kategorie (incl. Planzeichen) „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt / Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten („BSLA“) im Rahmen der

nochmaligen Entwurfsänderung, um dem dramatischen Artenschwund in der offenen Agrarlandschaft entgegenzuwirken und die Biodiversität zu fördern.

Formulierung entsprechender Vorgaben für diese neue Gebietskategorie (Vorbehaltsgebiet) im Textteil, wie von Seiten der Naturschutzverbände und des LANUV vorgeschlagen.

Kapitel 4.2.2 (Schutz der Natur)

G 1: Austausch des Wortes „Sollen“ durch „können“, wie von Naturschutzverbänden und LANUV vorgeschlagen. Der Grundsatz lautet dann: „Die Bereiche für den Schutz der Natur **können** auch für das Naturerleben und die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung zugänglich gemacht werden, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.“ Damit obliegt es den verantwortlichen Behörden vor Ort, ausnahmsweise eine Erholungsnutzung in BSN zuzulassen, für die eigentlich die Gebietskategorie „BSLE“ vorgesehen ist.

Kapitel 5.4.2 (Lagerstätten fossiler Energien und Salze):

G 3 und Z 1: Die Vorgaben zum weitgehenden Ausschluss des „Fracking“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen sollen nicht gestrichen, sondern beibehalten werden. Damit wird gewährleistet, dass das Fracking im Planungsraum auch dann weitgehend ausgeschlossen bleibt, falls die im LEP NRW enthaltenen restriktiven Vorgaben geändert werden.

B) Graphische Darstellung

Gebietsübergreifende Änderungen und allgemeine Vorgaben, die im Rahmen der geplanten zweiten Änderung umzusetzen sind:

- **für den Artenschutz und die Erhaltung der Biodiversität ist ein zusätzliches Planzeichen BSLA einzuführen und eine sachgerechte Ausweisung entsprechender Vorbehaltsgebiete im Regionalplan vorzunehmen (vgl. auch Vorschlag zu Kapitel 4.2 im Textteil)**
- **Überprüfung und Anpassung des Biotopverbundsystems auf der Grundlage des Fachbeitrags des LANUV** . Da der Fachbeitrag erst verspätet vorgelegt wurde, besteht hier Nachbesserungsbedarf.
- **Übernahme der im Nahverkehrsplan des VRR vorgesehenen neuen S-Bahn-Stationen** SG-Landwehr, SG-Meigen, SG-Schmalzgrube, KRE-Oppum-Süd, KRE-Lindenthal, KRE-Schickbaum, MG-Hochschule, MG-Regiopark, MG-Geistenbeck/Mülfort, MG-Eicken/Hoven, sofern der Nahverkehrsplan diesbezüglich in der vorliegenden Form am 05.07.2017 durch die VRR-

Gremien beschlossen wird.. Damit können die mit dem VRR abgestimmten Planungen eine regionalplanerische Sicherung erfahren.

Stadtgebiet Düsseldorf

D 1: Rücknahme des GIB für zweckgebundene Nutzung (Standort des kombinierten Güterverkehrs) südlich Holthausen, da eine weitere Ausweitung der hafenauffinen Nutzung aufgrund zu erwartender Konflikte mit der angrenzenden Wohnraumnutzung und der Freiraumfunktion durch die Stadt Düsseldorf nicht gewünscht wird.

D 2: Streichung der Darstellung der L 139 in Angermund, da sie keine Straße des regionalen / überregionalen Bedarfs darstellt. Da die Anbindung von Duisburg und Ratingen durch die hierfür neu erstellte B 8 n gewährleistet wird, dient die L 139 nur noch der Erschließung des Stadtteils Angermund. Eine Durchfahrt belastet den Ortsteil überdimensional.

D 3: der Freiraumbereich Volmerswerth ist weiterhin als BSLE auszuweisen. Eine Rücknahme führt zu einer weiteren Verschlechterung des Freiraumschutzes und ist an dieser Stelle nicht hinnehmbar.

Stadtgebiet Krefeld / Meerbusch

KR 1: Der überregionale Gewerbestandort Krefeld / Meerbusch ist erheblich zu verkleinern und auf die Flächen südlich der A 44 zu beschränken. Für einen neuen Gewerbestandort dieser Dimension ist derzeit kein Bedarf erkennbar. Der Freiraumbereich zwischen A 44 und Fischeln sollte vollständig in seiner Funktion als RGZ und BSLE erhalten bleiben.

Stadtgebiet Mönchengladbach und Kreis Viersen

MG 1: Streichung des überregionalen Standortes Mönchengladbach / Viersen (Mackenstein), da für eine derartige Flächeninanspruchnahme in einem schützenswerten Freiraum (RGZ und BSLE) kein Bedarf besteht. Flächenreserven für flächenintensive Ansiedlungen sind im Raum Mönchengladbach / Viersen / Neuss bereits in ausreichender Zahl vorhanden bzw. vorgesehen.

Remscheid

RS 1: Streichung des GIB Blume aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des Standortes sowie seine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Im Rahmen der zwischenzeitlich an diesem Standort geplanten DOC-Ansiedlung hat die Stadt Remscheid argumentiert, dass eine gewerblich / industrielle Nutzung dieses Standortes problematisch ist und verzichtbar erscheint.

Solingen

SG 1: Rücknahme der ASB (G)-Ausweisung der Fläche „Buschfeld“ im Ittertal, wie es mehrfach im Rat der Stadt Solingen entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des Gesamtgutachtens Ittertal beschlossen wurde, um den schützenswerten Freiraum (RGZ und BSLE) zu erhalten.

SG 2: Rücknahme der ASB (G)-Ausweisung der Fläche „Neuenhaus“ im Ittertal, wie es mehrfach im Rat der Stadt Solingen entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des Gesamtgutachtens Ittertal beschlossen wurde, um den schützenswerten Freiraum (RGZ und BSLE) zu erhalten.

SG 3: Wiederaufnahme des RGZ an der Wupper im Bereich Gosse / Wipperaue / Widdert zur Entwicklung eines Biotopverbundes

SG 4: Erweiterung des BSN südlich der Sengbachtalsperre aufgrund des vorhandenen Biotoppotentials entsprechend des LANUV-Fachbeitrages

Wuppertal

W 1: Streichung der GIB-Fläche „Kleine Höhe“ incl. der für die Maßregelvollzugsklinik ausgewiesenen ASB-Z-Fläche. Es handelt sich hier um einen nicht zu vertretenden, isolierten Eingriff in einen Regionalen Grünzug mit hohem Erholungswert, der auf jeden Fall unterbleiben sollte. Für die Unterbringung der Maßregelvollzugsklinik existiert in Wuppertal mit dem Gebäude der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße ein geeigneter Alternativstandort.

Gemeinden im Kreis Kleve

KLE 1 (Kranenburg): das (zwischenzeitlich verkleinerte) Vorranggebiet für eine Windenergienutzung im Reichswald ist komplett zurückzunehmen. Der Kreis Kleve hat in diversen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme von Flächen des Reichswaldes für einen Windenergiepark aus ökologischen Gründen (z.B. Trinkwasser- und Artenschutz) und aufgrund der Einschränkung der Erholungsfunktion nicht vertretbar ist.

KLE 2 (Rheurdt): Prüfung einer Ausweitung von BSN-Flächen in Rheurdt (Kuhlen des Landwehrbaches, der Nenneper Fleuth, der Kaplanskuhlen, Pastorskuhlen und Littardskuhlen), da diese sich bisher weitgehend auf vorhandene Gewässerläufe beschränken.

Gemeinden im Kreis Mettmann

ME 1 (Erkrath): Beibehaltung der Neanderhöhe als Naturschutzgebiet aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit

ME 2 (Erkrath): Rücknahme der Ausweisung der beiden Flächen im Cleverfeld als GIB bzw. ASB, da es sich um wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen handelt.

ME 3 (Langenfeld): Verzicht ASB Flachenhof als Sondierbereich, da es sich hier um wertvolle Böden handelt.

ME 4 (Langenfeld): Verzicht GIB Fuhrkamp-Nord, weil bereits ausreichende GIB vorhanden sind

ME 5 (Ratingen): Verzicht auf GIB Ausweisung westliche Lintorfer Straße wegen der Beeinträchtigung des vorhandenen Biotopverbundes

ME 6 (Ratingen): Verringerung der Ausweisung ASB Schöllersfeld, Homberg Ost von 8 ha auf ca 3ha, da es sich teilweise um einen geschützten Landschaftsteil handelt

ME 7 (Ratingen): Prüfung der Darstellung einer erweiterten Lärmschutzzone für den Verkehrsflughafen Düsseldorf auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadt Ratingen, um einen ausreichenden und angemessenen Schutz für die Ratinger Bevölkerung zu gewährleisten und um eine planungsrechtlich verbindliche Zone zu sichern. Der vorausgehenden Berechnung muss dabei die derzeitige Auslastung des Flughafens zu Grunde gelegt werden.

ME 8 (Velbert): Streichung der GIB – Ausweisung südlich der Langenberger Str. in Velbert, da hierfür kein Bedarf erkennbar ist und es sich um hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen handelt.